



# Satzung der Voltigiersportgemeinschaft Saarpfalz

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Die Voltigiersportgemeinschaft Saarpfalz (VSG) mit Sitz in 66424 Homburg/Saar ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Homburg/Saar eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
3. Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Saar e.V. 66123 Saarbrücken, und gehört damit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) an.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Verein

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Pferdesportes.
3. Die Voltigiergemeinschaft bezweckt insbesondere
  - die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Voltigieren, Reiten, Fahren.
  - die Ausbildung von Voltigierern, Reitern und Pferden in allen Disziplinen.
  - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
  - Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes.
  - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
  - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeinde- bzw. Landkreisgebiet

Voltigiersportgemeinschaft Saarpfalz e.V. Blietalstraße 66 66453 Gersheim Tel.: 0176-32333800 www.vsg-saarpfalz.de	Vorstand: Christine Becker (1.Vorsitzende) Anika Lindinger Sabine Bertges Lena Bresch	Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 59450010, Kto.1011310321 BIC: SALADE51HOM IBAN: DE74594500101011310321	Amtsgericht Homburg Vereinsregisterblatt 1293
--	--	---	--



4. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AO, er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 2a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Voltigiersportgemeinschaft bezweckt weiter ihren Mitgliedern die Verpflichtung gegenüber dem Pferd ausnahmslos zu vermitteln.
2. Dies bedeutet, dass die Mitglieder hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet sind stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Mitgliedsantrag und deren Annahme durch den Vorstand mit Beitrittsbestätigung in Textform erworben.
4. Die Beitrittserklärung ist an den ersten Vorsitzenden zu richten, bei Jugendlichen und Kindern bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
5. Personen, die bereits in einem anderen Pferdesportverein Mitglied sind, müssen eine Erklärung, welche Auskunft über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO gibt, hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem ersten Vorsitzenden unverzüglich in Textform mitzuteilen.
6. Personen (natürliche wie juristische), die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell

Voltigiersportgemeinschaft Saarpfalz e.V. Blietalstraße 66 66453 Gersheim Tel.: 0176-32333800 www.vsg-saarpfalz.de	Vorstand: Christine Becker (1.Vorsitzende) Anika Lindinger Sabine Bertges Lena Bresch	Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 59450010, Kto.1011310321 BIC: SALADE51HOM IBAN: DE74594500101011310321	Amtsgericht Homburg Vereinsregisterblatt 1293
--	--	---	--



unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

7. Die Mitgliederversammlung kann nach Vorschlag eines Vereinsmitglieds verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Verein bei seiner Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Bis zur Vollendung des 14. ten Lebensjahres wird das Stimmrecht von Kindern / Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten ausgeübt (außer bei der Wahl des Jugendsprechers).
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren
4. Die Satzung des Vereins zu beachten.
5. Die Beiträge zu bezahlen.
6. Die Beschlüsse seiner Organe zu respektieren.
7. Durch Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
8. Bei pferdesportlichen Wettbewerben die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung zu beachten.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitgliedes.
2. jeweils zum 31.12. durch die Abgabe einer Austrittserklärung in Textform bis zum 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres. Das Mitglied ist verpflichtet den entsprechenden Jahresbeitrag für das aktuelle Vereinsjahr zu entrichten. Der monatliche Beitrag kann jeweils im laufenden Monat zum Ende des Folgemonats

Voltigiersportgemeinschaft Saarpfalz e.V. Blietalstraße 66 66453 Gersheim Tel.: 0176-32333800 www.vsg-saarpfalz.de	Vorstand: Christine Becker (1.Vorsitzende) Anika Lindinger Sabine Bertges Lena Bresch	Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 59450010, Kto.1011310321 BIC: SALADE51HOM IBAN: DE74594500101011310321	Amtsgericht Homburg Vereinsregisterblatt 1293
--	--	---	--



gekündigt werden. Maßgeblich hierfür ist der Tag des Empfangs der schriftlichen Mitteilung bei einem Vorstandsmitglied

3. durch formgerechte Ausschließung, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblichst zuwiderhandelt, insbesondere wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist unter Setzung einer Frist von zwei Wochen dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe in Textform bekannt zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses ein Einspruchsrecht zu. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
4. Durch Ausschluss wegen mangelnden Interesses, das insbesondere darin gesehen werden kann, dass ohne Grund der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr und/oder für drei Monate der Übungsstundenbeitrag nicht gezahlt wurde. Über diesen Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alte Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## § 6 Geschäftsjahr und Beitrag, Aufnahmegehd und Umlagen

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegehder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Umlagen müssen in der Tagesordnung als eigenständiger Tagesordnungspunkt angekündigt sein und benötigen einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegehden und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## § 7 Organe

Voltigiersportgemeinschaft Saarpfalz e.V. Blietalstraße 66 66453 Gersheim Tel.: 0176-32333800 www.vsg-saarpfalz.de	Vorstand: Christine Becker (1.Vorsitzende) Anika Lindinger Sabine Bertges Lena Bresch	Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 59450010, Kto.1011310321 BIC: SALADE51HOM IBAN: DE74594500101011310321	Amtsgericht Homburg Vereinsregisterblatt 1293
--	--	---	--



Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu Beginn, spätestens im März des laufenden Vereinsjahres einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den ersten Vorsitzenden oder Vorstandsbeschluss einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch Einladung der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitglieds durch Wahlzettel. Diese Wahlzettel werden nach der Mitgliederversammlung vernichtet, außer es ergeht ein Beschluss zur Aufbewahrung.
8. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.
9. Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenswartes erfordert die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit in einer Stichwahl ist ein erneuter Wahldurchgang durchzuführen. Bringt der zweite Wahldurchgang erneut keine Mehrheit, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
10. Bei der Wahl des Jugendsprechers sind nur Mitglieder bis zur Vollendung des 18. ten Lebensjahres wahlberechtigt. Auch Mitglieder unter 14 Jahren wählen selbst.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und müssen sinngemäß bereits in der Einladung angekündigt werden.

Voltigiersportgemeinschaft Saarpfalz e.V. Blietalstraße 66 66453 Gersheim Tel.: 0176-32333800 www.vsg-saarpfalz.de	Vorstand: Christine Becker (1.Vorsitzende) Anika Lindinger Sabine Bertges Lena Bresch	Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 59450010, Kto.1011310321 BIC: SALADE51HOM IBAN: DE74594500101011310321	Amtsgericht Homburg Vereinsregisterblatt 1293
--	--	---	--



12. Über die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Datum, Ort und Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Es ist um die Liste der Anwesenden zu ergänzen. Das Protokoll ist von allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Entlastung des Vorstandes
- Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Änderung der Satzung
- Ehrenmitgliedschaft
- Anträge nach § 8 Ziffer 4
- Einsprüche bei Ausschluss
- Auflösung des Vereins

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendsprecher mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht.
- Gästen auf Einladung der Mehrheit des Vorstands mit Rede aber ohne Stimmrecht

2. Die Bezeichnungen sind Funktionsbezeichnungen und stellen daher keine geschlechtliche Zuordnung dar.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen zum stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwart erfolgen zur halben Amtszeit von Vorsitzendem und Schriftführer. Somit ist die erste Amtszeit nach Vereinsgründung für den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart auf zwei Jahre verkürzt.

4. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im

Voltigiersportgemeinschaft Saarpfalz e.V. Blietalstraße 66 66453 Gersheim Tel.: 0176-32333800 www.vsg-saarpfalz.de	Vorstand: Christine Becker (1.Vorsitzende) Anika Lindinger Sabine Bertges Lena Bresch	Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 59450010, Kto.1011310321 BIC: SALADE51HOM IBAN: DE74594500101011310321	Amtsgericht Homburg Vereinsregisterblatt 1293
--	--	---	--



Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden erst bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden entsteht.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle vier stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Ablehnung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.
8. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche eine Ergänzungswahl für die verbleibende Wahlperiode vornimmt.
9. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Datum, Anwesende und Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Die Protokolle sind von allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung.
2. Er hat für die Umsetzung der Mitgliederbeschlüsse Sorge zu tragen.
3. Er führt die laufenden Geschäfte.
4. Der Vorstand entscheidet über
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben
  - Ausgaben von Einzelbeträgen bis max. 15.000,00 €, die Aufteilung der Ausgabe ist nicht zulässig.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband für das Saarland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten

Voltigiersportgemeinschaft Saarpfalz e.V. Bliestalstraße 66 66453 Gersheim Tel.: 0176-32333800 www.vsg-saarpfalz.de	Vorstand: Christine Becker (1.Vorsitzende) Anika Lindinger Sabine Bertges Lena Bresch	Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 59450010, Kto.1011310321 BIC: SALADE51HOM IBAN: DE74594500101011310321	Amtsgericht Homburg Vereinsregisterblatt 1293
---	--	---	--

## **Voltigiersportgemeinschaft Saarpfalz e. V.**

Ansprechpartner: Christine Becker

Tel.: 0176 – 32 33 38 00



Diese Satzung tritt mit dem 12. November 2004 in Kraft.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03.01.05 wurde die Satzung um den § 2a sowie den Absatz 12 in § 8 ergänzt und im § 12 wurde der Absatz 2 geändert, wodurch sie am 03.01.05 in erneuerter Form in Kraft tritt.

In der 4. Mitgliederversammlung der VSG Saarpfalz am 06.03.2008 wurde die Satzung um einen Satz im § 5 Punkt 2 ergänzt, um die Kündigung der monatlichen Beiträge der Übungsstunden schriftlich festzuhalten. Am 06.03.2008 tritt somit die Satzung in erneuerter Form in Kraft.

In der Mitgliederversammlung der VSG Saarpfalz am 28.02.2013 wurde die Satzung in folgenden Punkten abgeändert: § 3 Absatz 3, 5 sowie Absatz 7, § 5 Absatz 2 und 3, § 6 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und 10, § 9 und § 11 Absatz 4. Am 28.02.2013 tritt somit die Satzung in erneuerter Form in Kraft.

In der Mitgliederversammlung der VSG Saarpfalz vom 14.03.2014 wurde die Satzung in folgenden Punkten geändert: § 2, Abs. 1 hinzugefügt, Abs. 6 Text geändert. § 12 Am 14.03.2014 tritt die Satzung in erneuter Form in Kraft.

Voltigiersportgemeinschaft Saarpfalz e.V. Bliestalstraße 66 66453 Gersheim Tel.: 0176-32333800 www.vsg-saarpfalz.de	Vorstand: Christine Becker (1.Vorsitzende) Anika Lindinger Sabine Bertges Lena Bresch	Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz BLZ 59450010, Kto.1011310321 BIC: SALADE51HOM IBAN: DE74594500101011310321	Amtsgericht Homburg Vereinsregisterblatt 1293
---	--	---	--